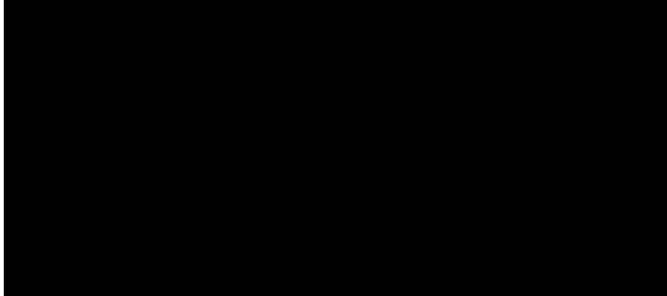


**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 23.11.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-721/003 II#0626

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei der TK wegen Ihrer Anfrage zu „Gründe für die Nutzung des § 62 BDSG“ [#281241]**

Sehr

die Techniker Krankenkasse (TK) hat mir auf Rückfrage mitgeteilt, Ihre Anfrage in der oben genannten Angelegenheit mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 beantwortet zu haben.

Des Weiteren habe ich der TK mitgeteilt, dass auch nach meiner Auffassung Art. 30 Abs. 4 DSGVO keine dem IFG vorgehende Spezialregelung darstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das IFG nur durch solche Regelungen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 - 7 C 30/15). Dies trifft auf Art. 30 Abs. 4 DSGVO jedoch aus meiner Sicht nicht zu. Mit der Regelung des Art. 30 DSGVO soll den Aufsichtsbehörden die datenschutzrechtliche Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden. Der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe dient auch die Regelung von Absatz 4, der die Pflicht zur Übermittlung des Verzeichnisses auf Anfrage an die Aufsichtsbehörde normiert. Während Art. 30 Abs. 4 DSGVO somit die effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen will, gewährt § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch für Jedermann auf Informationszugang zu amtlichen Dokumenten. Art. 30 Abs. 4 DSGVO ist somit bereits



mangels identischen Regelungsgehalts nicht als eine das IFG verdrängende Spezialnorm i.S.d. § 1 Abs. 3 IFG zu sehen.

Darüber hinaus ist aber auch nicht von einer abschließenden Regelung auszugehen. Zwar ist die Regelung des § 4g Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung (BDSG aF), die ihrerseits auf die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) zurückzuführen ist, nicht in die DSGVO und die aktuelle Fassung des BDSG übernommen worden. Es finden sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO als abschließend zu verstehen. Vielmehr wurden mit den Regelungen in Artt. 12ff. DSGVO spezielle Pflichten geschaffen, die vorrangig der Information der betroffenen Personen dienen sollen und somit die ursprünglich zu diesem Zweck geschaffene Regelung zur Übersendung des Verarbeitungsverzeichnisses in der Datenschutz-Richtlinie abgelöst haben. Dem Transparenzgedanken der DSGVO folgend, scheint die Intention des Ausschlusses einer überobligatorischen Information interessierter Personen durch Bereitstellung des Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten auch fernliegend. Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung der durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Kriterien die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO keine das IFG verdrängende Spezialregelung ist.

Einer potenziellen Gefährdung der IT-Sicherheit oder etwa dem Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen kann auf Grundlage der einschlägigen Ausschlussgründe nach dem IFG angemessener Rechnung getragen werden, weil hier das jeweilige Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO individuell betrachtet wird.

Ergänzend dazu habe ich auch die eigene Verwaltungspraxis meines Hauses hingewiesen, wonach grundsätzlich Verzeichnisse im Sinne von Art. 30 DSGVO herausgegeben, wenn auch einzelne Passagen unter Berufung auf die entsprechenden Ausnahmetatbestände der §§ 3 bis 6 IFG unkenntlich gemacht werden.

Vorbehaltlich Ihrer gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren als erledigt ansehen, und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

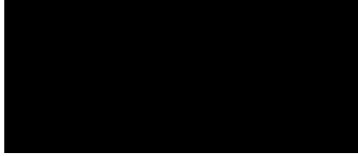


**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

**Im Auftrag**



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.